Cim. 7 (= 8° Cod. ms. 132) Lex Baiuvariorum

Pergament · 89 Blatt · 17,5x9,5cm · 1. Viertel 9. Jh

Cimelie 7 ist eine der wertvollsten Handschriften der UB München. Der Codex überliefert die sog. *Lex Baiuvariorum*, diese zählt zu den ältesten Zeugnissen der frühen Geschichte Bayerns.

Der Entstehungszeitpunkt der *Lex Baiuvariorum* ist umstritten. Einige Historiker vermuten ihren Ursprung im 8. Jahrhundert, andere eine stufenweise Entstehung, die bis in das sechste Jahrhundert zurückreicht.

Ursprünglich wurde die vorliegende Handschrift wahrscheinlich im Kloster St. Emmeram in Regensburg kopiert, jedoch kommen auch andere Klöster wie das Kloster Weltenburg als Entstehungsort in Frage.

Die Handschrift, die als „Ingolstädter Handschrift“ bezeichnet wird, ist wohl die älteste der überlieferten Handschriften und wird auf das erste Viertel des 9. Jahrhunderts datiert. Sie stammt aus dem Besitz des Herzoglichen Archivars Christoph Gewold, der sie 1621 an die UB Ingolstadt übergab.

In der *Lex Baiuvariorum* werden zum einen die Interessen des Herzogs und der Kirche vertreten, zum anderen ordnet das Gesetzbuch das gesellschaftliche Zusammenleben. Sie basiert auf der Grundlage von gebräuchlichen germanischen Stammesrechten, antiken römischen Rechtsauffassungen und kirchlichen Rechtstexten, die um lokale Rechtsgewohnheiten erweitert wurden.

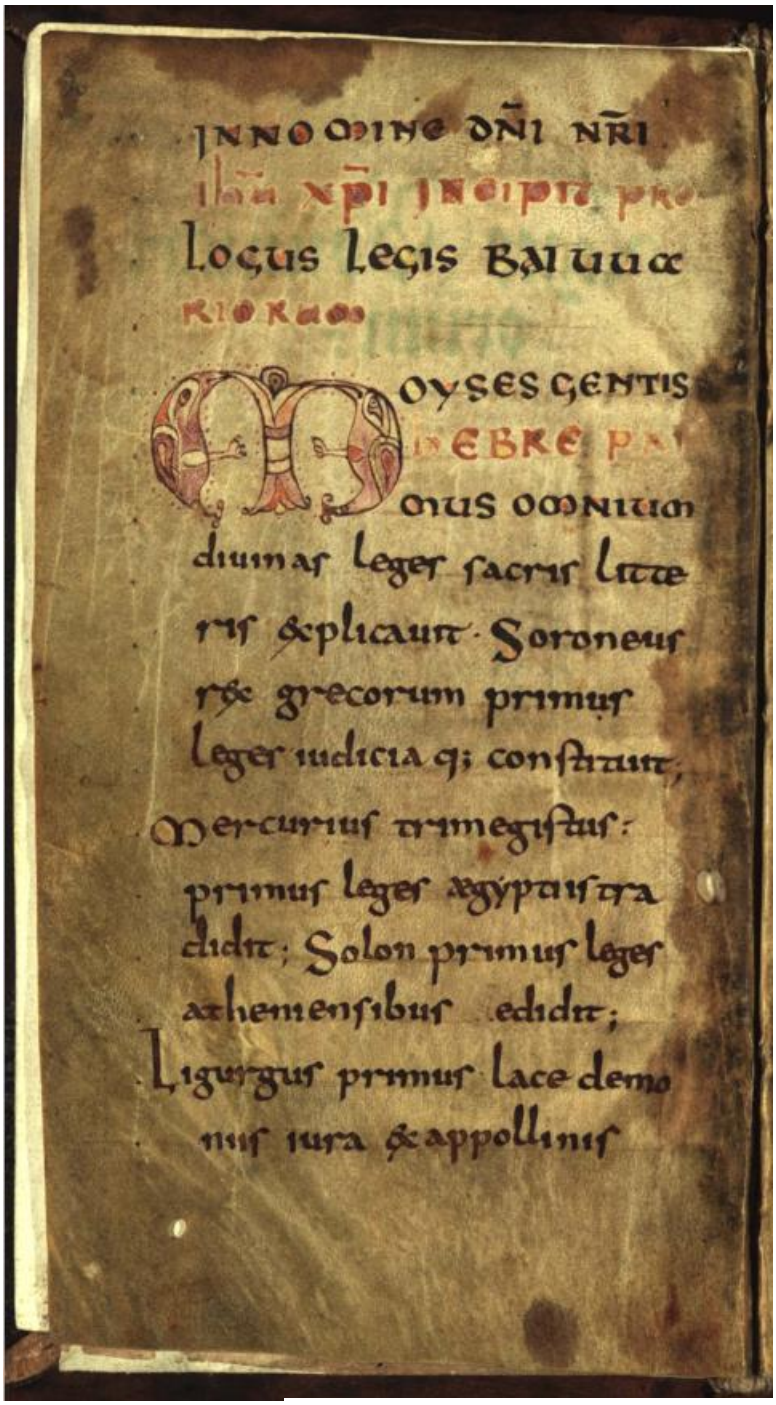

Fol. 1v.

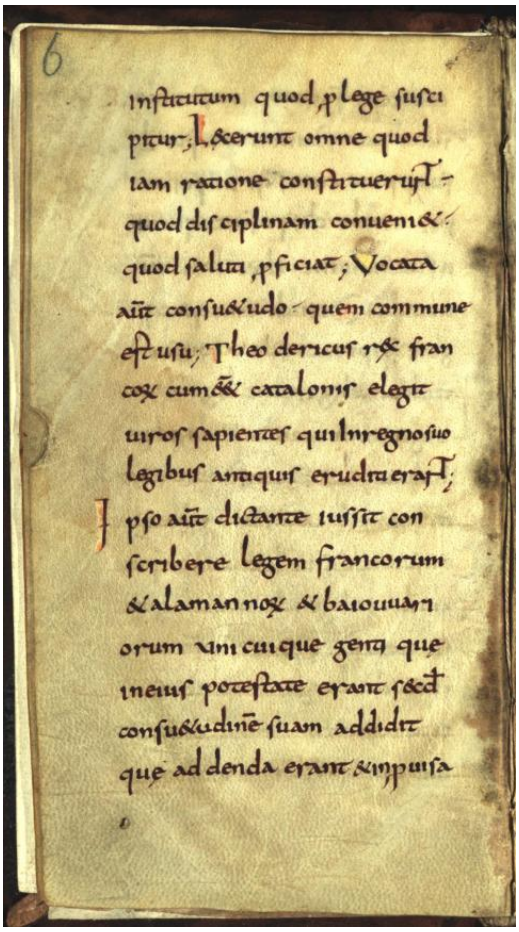

Fol. 3v.

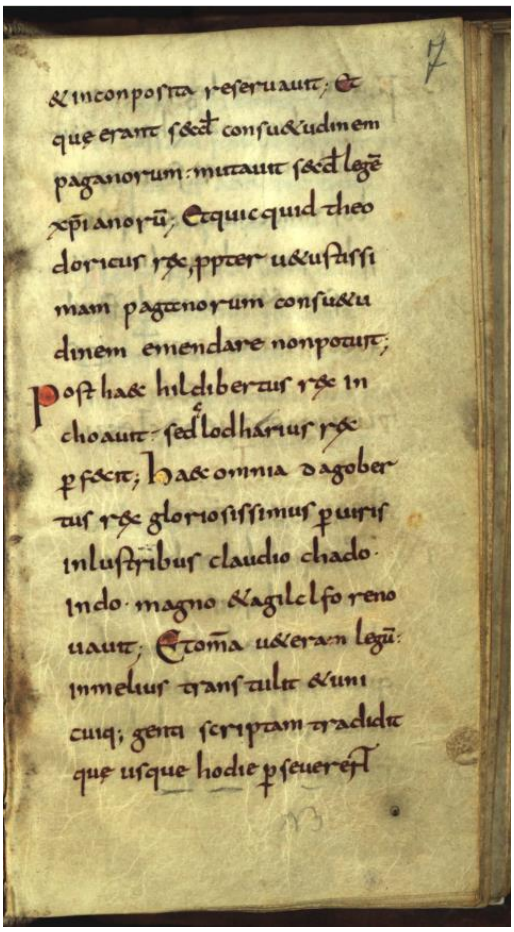

Fol. 4r.

„Theodoricus rex Francorum, cum esset Catalonis, elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baiowariorum unicuique genti, quę in eius potestate erant, secundum consuetudinem suam; addidit, quę addenda erant, et inprovisa et inconposita reservavit. Et quę erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum. Et quicquid Theodoricus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildibertus rex inchoavit, sed Clodharius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex glorissimus per viris illustribus Claudio, Chadoindo, Magno et Agilolfo renovavit et omnia veteram legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, quę usque hodie perseverent“.

(Lex Baiuvariorum, Prol., Text nach Beyerle, Konrad: Lex Baiuvariorum. Lichtdruck-wiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar, München 1926.)

„Als der Frankenkönig Theuderich in Châlons weilte, wählte er kluge Männer aus, die in seinem Reich in den alten Rechten bewandert waren. Mit einer Anordnung befahl er, das Recht der Franken, Alemannen und Bayern aufzuzeichnen, für jedes Volk in seinem Herrschaftsbereich entsprechend seinen Gewohnheiten. Er fügte einiges hinzu, was notwendig war, und entfernte Unangebrachtes und Unschickliches. Was heidnischem Brauch entsprach, änderte er dem christlichen Recht entsprechend. Und was König Theuderich aufgrund uralter heidnischer Gebräuche nicht bereinigen konnte, hat danach König Childebert begonnen und König Clothar vollendet. Dies alles ließ der ruhmreiche König Dagobert durch die erlauchten Männer Claudius, Chaodinus, Magnus und Agilolf erneuern. Und alle veralteten Gesetze verbesserte er und ließ sie für jedes Volk schriftlich aufzeichnen, wie sie bis heute gelten“.

(Übersetzung von Deutinger, Roman: Lex Baioariorum. Das Recht der Bayern, Regensburg 2017.)

Der Prolog und die Entstehungsweise der Lex Baiuvariorum

Der Prolog der *Lex Baiuvariorum* bedient sich in großen Teilen am Werk der *Etymologiae* Isidors von Sevilla und handelt von historischen Gesetzgebern und Gesetzgebung. Daran angeschlossen ist eine Definition der Begriffe *lex* und *consuetudo*, sowie die eigene, angebliche, Entstehungsgeschichte. Sollten die Angaben der *Lex* über die eigene Entstehung stimmen, muss ein stufenweiser Entstehungsprozess, der bei Theuderich I. (†533/34) begann und sich letztlich auf die Gesetze Dagoberts I. (†639) stützte, angenommen werden. Allerdings gibt es gewichtige Gründe, die gegen die Ausführungen des Prologs sprechen. Zum einen war Bayern während der Herrschaft Theuderichs nicht unter fränkischer Herrschaft, zum anderen ist keine Gesetzgebungsinitiative der genannten Könige bekannt. Die erste urkundliche Erwähnung der Bayern ist zudem erst im Jahr 550 n. Chr. belegt. Ein weiterer Punkt, der gegen die Angaben des Prologs spricht, ist, dass die Normen der *Lex* nicht in die historische Situation der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts und somit nicht in die Zeit Dagoberts I. passen.
Der Prolog sollte wohl die eigentliche Entstehung und das wahre Alter verschleiern, um eine Gleichstellung der *Lex Baiuvariorum* mit anderen Stammesrechten zu erreichen. Die Frankenherrscher sollten als Schöpfer des Rechts in einer Reihe mit großen Gesetzgebern aus vergangener Zeit stehen und der *Lex Baiuvariorum* sollte auf diese Art und Weise Ansehen und Autorität verliehen werden.

Entstehungsort

Die Frage des Entstehungsortes der *Lex Baiuvariorum* ist höchst umstritten. Lange in der Forschung präsent war die Vorstellung einer Entstehung im Kloster Niederaltaich. Die These entstand Anfang des 20 Jh. und geht auf Konrad Beyerle zurück. Für seine These hatte Beyerle damals gewichtige Gründe. Zum einen müsse die *Lex Baiuvariorum* das Produkt eines Klerikers sein, da ein derartiger Bildungsstand nur in der Kirche denkbar sei, zum anderen hielt Beyerle das Kloster Niederaltaich für das älteste und einzige in Frage kommende Kloster. Grund hierfür war die Verwendung des *Codex Euricianus* als Vorlage für die *Lex Baiuvariorum*. Laut Beyerle war der heillige Pirmin, der Gründer des Klosters Reichenau, Westgote wie auch Ebersind, der erste Abt Niederaltaichs. Dieses wiederum ist ein Tochterkloster der Reichenau. Aufgrund seines westgotischen Namens hielt Beyerle Ebersind für einen „Sendling aus der Schar Pirmins“, womit die Übereinstimmungen der beiden Gesetzeswerke erklärbar wären.
Mittlerweile gilt die These einer Entstehung in Niederaltaich als veraltet. Es ist zwar nicht zu bestreiten, dass Geistliche an der Entstehung des Werkes mitgearbeitet haben, da die *Lex* von Kenntnissen kirchlicher Texte zeugt, allerdings muss das Kloster aufgrund der redaktionellen Arbeiten Zugriff auf eine Bibliothek mit weltlichen und geistlichen Rechtstexten gehabt haben.

Dies wiederum spricht gegen das Kloster Niederaltaich als Entstehungsort der *Lex Baiuvariorum*, da ein neu gegründetes Kloster, wie Niederaltaich es 741 war, wohl kaum die materiellen und personellen Voraussetzungen stellen konnte, um eine derartige Gesetzeskompilation zu schaffen. Die These, Pirmin sei ein Westgote gewesen, konnte sich nicht durchsetzen und auch der Name Ebersind verweist keinesfalls eindeutig auf eine westgotische Herkunft. Als mögliche geistliche Zentren kommen stattdessen wohl eher St. Peter in Salzburg, St. Emmeram in Regensburg, Weihenstephan in Freising sowie die Klöster Weltenburg und Herrenchiemsee in Frage. Für eine Entstehung in Regensburg gibt es gewichtige Gründe. Einer davon ist die handschriftliche Überlieferung der *Lex Baiuvariorum*. Für die wahrscheinlich älteste Handschrift der *Lex Baiuvariorum*, Cimelie 7 der UB München, den sog. *Codex Ingolstadensis*, wird aufgrund von Schriftvergleichen Bernhard Bischoffs mit dem Codex 14510 der Münchener UB eine mögliche Schreibschulgemeinschaft in der Umgebung um Regensburg vermutet. Ein weiterer Grund, der für das Kloster St. Emmeram spricht, ist das Vorhandensein kanonischer und weltlicher Rechtstexte, die als Vorlage für die *Lex Baiuvariorum* genutzt worden sein könnten. Der gewichtigste Grund aber liegt in den geographischen Gegebenheiten. Die Nähe des Klosters St. Emmeram zum Herzogshof spricht für eine Entstehung in Regensburg. Immer wieder wird in der *Lex* die Stellung des Herzogs und der Familie der Agilolfinger betont.

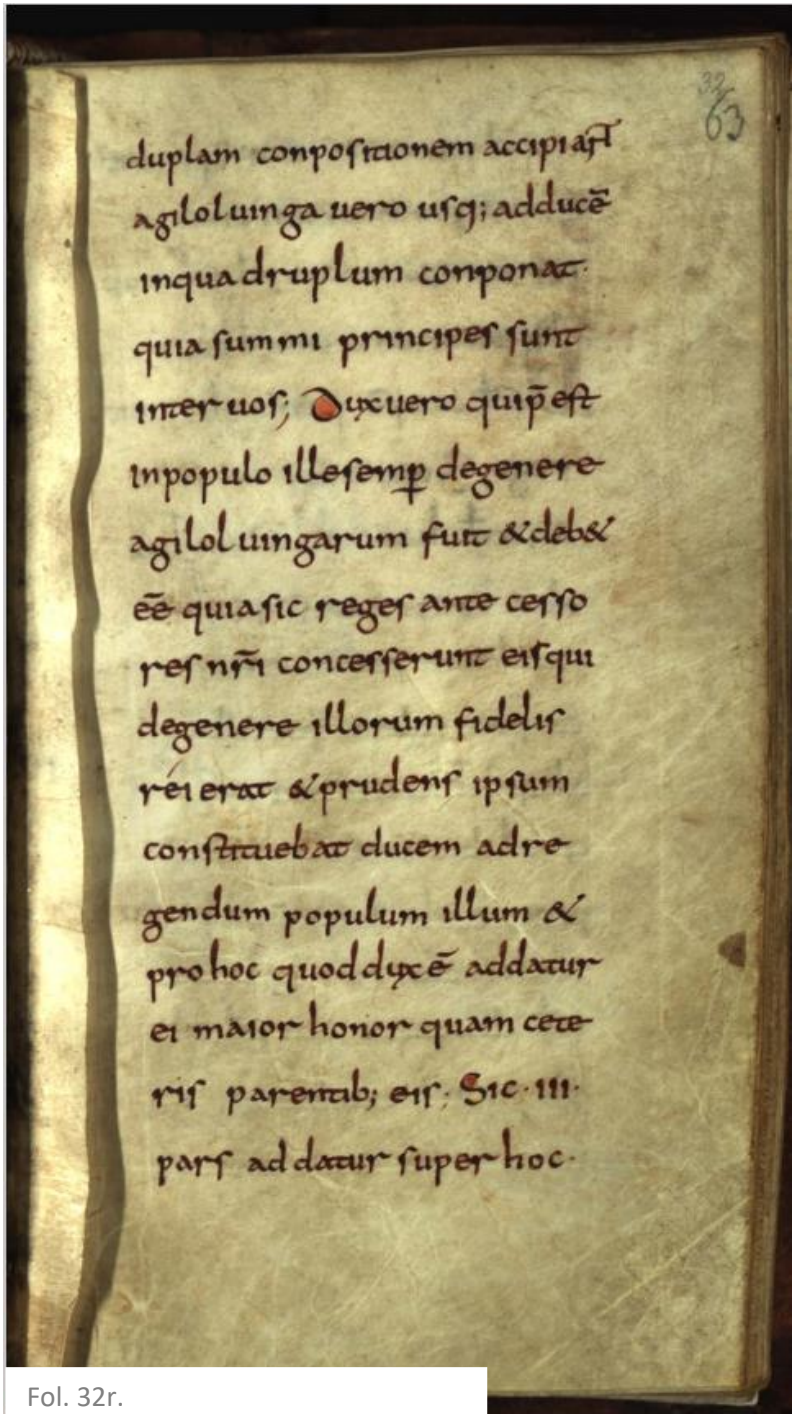

Fol. 32r.

„Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolvingarum fuit et debet esse […] Et pro hoc, quod dux est, addatur ei maior honor, quam ceteris parentibus eis“.

(Lex Baiuvariorum, III,1 Text nach BEYERLE, Konrad: Lex Baiuvariorum. Lichtdruck-wiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar, München 1926.)

„Der Herzog aber, der an der Spitze des Volks steht, war immer aus dem Geschlecht der Agilolfinger und muss es sein, weil unsere Vorgängerkönige ihnen dies gewährt haben. […] Und weil er der Herzog ist, gebührt ihm größere Ehre als seinen übrigen Verwandten“.

(Übersetzung von DEUTINGER, Roman: Lex Baioariorum. Das Recht der Bayern, Regensburg 2017.)

Die Handschrift ist in einer frühen karolingischen Minuskel geschrieben, die Initialen sind rot, gelb und violett gefüllt. Sie sind teilweise mit phantasievollen Motiven ausgestaltet.

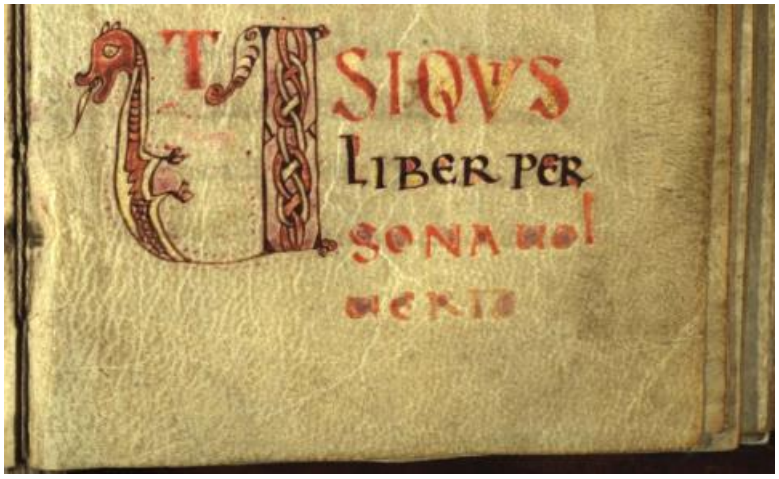

F. 11v: Initiale mit Drachenmotiv

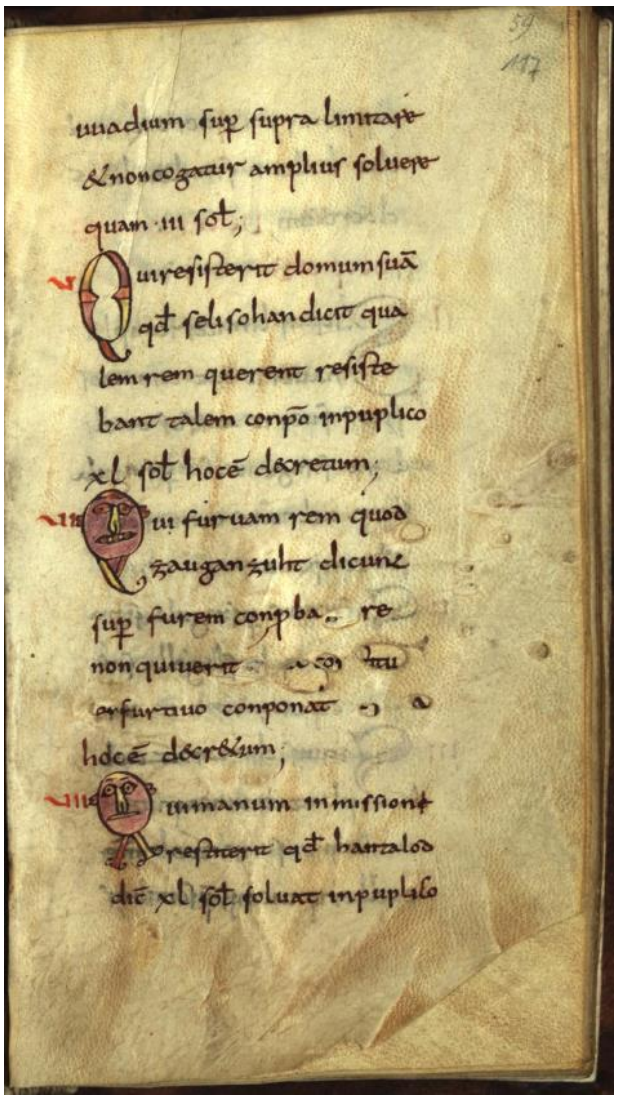

F. 59r: Ausgestaltung der Initialen mit Hilfe von Gesichtern

Digitalisat der Handschrift: https://epub.ub.uni-muenchen.de/10923/ Jeremias Fonari